

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1117

vom 19. August 2025

Aufnahme des Gebiets «Schanz-Walten», Gemeinden Eptingen, Diegten und Läfelfingen, als erweitertes Naturschutzgebiet in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Waldgebiet «Schanz-Walten» in Eptingen wurde bereits im Jahre 1996 – gestützt auf die kantonalen Naturinventare sowie den Schutz- und Pflegeplan für das Waldareal – unter kantonalen Schutz gestellt und in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 31 vom 9. Januar 1996). Dabei wurde auch die zwischen Schanz und Walten bestehende und seit 1971 geschützte Magerwiese «Mälste» in das Naturschutzgebiet einbezogen (Regierungsratsbeschluss Nr. 3441 vom 19. Oktober 1971), zusammen mit vier weiteren wertvollen Magerwiesen im Bereich des Schutzgebiets. Im Jahre 1999 wurde das Schutzgebiet «Schanz-Walten» erstmals mit nördlich angrenzenden Waldflächen im Gebiet «Walten Nord» in Eptingen bis zum Gebiet «Dietisbergweid» in Diegten sowie mit einer wertvollen Magerwiese am Südzipfel des Schutzgebiets in Eptingen erweitert (Regierungsratsbeschluss Nr. 598 vom 30. März 1999). Nun soll auf Antrag des Vereins Dietisberg von 2020 das Schutzgebiet «Schanz-Walten» erneut mit zwei wertvollen Waldflächen und darin eingeschlossenen Magerwiesen erweitert werden: im Nordwesten im Gebiet «Witwald Nord», Eptingen, sowie im Nordosten im Gebiet «Bürgisweid», Diegten und Läfelfingen. Damit wird das bereits sehr wertvolle Schutzgebiet noch einmal bedeutend aufgewertet und bildet zusammen mit den beiden nahtlos angrenzenden Schutzgebieten «Wasserfalle-Roti Flue», Diegten und Eptingen sowie «Breiten», Läfelfingen eines der grössten zusammenhängenden Wald- und Magerwiesen-Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Für die 1996 erfolgte erste Unterschutzstellung des Gebiets «Schanz-Walten», Eptingen, ist der Schutz- und Pflegeplan 1996 nach Ablauf der Vertragsperiode von 25 Jahren (1996–2020) durch das Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» vom 13. August 2020 ersetzt worden. Dabei sind die einzelnen Schutzkategorien überprüft, wo sinnvoll angepasst sowie die Abgeltungen für die anschliessende Vertragsperiode von 2021–2045 neu berechnet und im Jahre 2021 bereits abgegolten worden. Für die 1999 hinzugekommenen Waldflächen im Gebiet «Walten Nord» sowie die Magerwiese am Südzipfel des Schutzgebiets lief das Schutzkonzept mit der zugehörigen Abgeltungsberechnung per Ende 2023 ab. Für dessen Fortsetzung wie auch für die mit der vorliegenden zweiten Erweiterung neu hinzukommenden Flächen im Gebiet «Witwald Nord», Eptingen sowie im Gebiet «Bürgisweid», Diegten und Läfelfingen, wurde ein neues Schutzkonzept (vom 20. November 2024, mit zugehöriger Abgeltungsberechnung) erarbeitet. Darauf basierend soll nun die Weiterführung der Abgeltungen für die Schutzgebietsflächen von 1999 vorgenommen sowie die vom Verein Dietisberg im Jahre 2020 beantragte erneute Erweiterung des Naturschutzgebiets «Schanz-Walten» umgesetzt werden.

Dies erfolgt im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatkonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald». Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der

Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. Kapitel 2.5.). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die Erweiterung des Naturschutzgebiets sind gestützt auf das Abgeltungsmodell für Waldnaturschutzgebiete im Kanton Basel-Landschaft (revidierte Fassung vom 1. Dezember 2020) durch das vorangehend erwähnte Schutzkonzept mit zugehöriger Abgeltungsbe-rechnung erhoben worden (vgl. Kapitel 2.6.).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das seit 1996 bestehende und 1999 erweiterte Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Eptingen und Diegten, im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich mit zwei wertvollen Waldflächen und den darin eingeschlossenen Magerwiesen ergänzt und damit als erweitertes gleichnamiges Objekt «Schanz-Walten», Eptingen, Diegten und Läuelfingen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Dabei werden mit der aktualisierten neuen Schutzverordnung auch die Schutzziele und Schutzmassnahmen gemäss den aktualisierten Schutzkonzepten von 2020 (für die Schutzflächen von 1996) und von 2024 (für die erweiterten Schutzflächen von 1999 und 2024) ergänzt und angepasst.

Die Erweiterung des Schutzgebiets «Schanz-Walten» führt zu einer bedeutenden Aufwertung und Abrundung des bereits sehr wertvollen Naturobjekts. Dieses wird geprägt von einem vielfältigen Lebensraum-Mosaik für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Es umfasst zahlreiche extensiv bewirtschaftete und seltene Waldbestände mit wertvollen Totalwaldreservaten, Altholzinseln, Mittelwald und Dauerwald, Lichtem Wald und Felsfluren, welche zusätzlich durch naturnahe Waldränder und ein Netz von artenreichen, mit Feldgehölzen durchsetzten Magerwiesen bereichert wird. Damit bildet das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» zusammen mit den beiden nahtlos angrenzenden Naturschutzgebieten «Wasserfalle-Roti Flue», Diegten, sowie «Breiten», Läuelfingen, eines der grössten und wertvollsten zusammenhängenden Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1 Objektbeschreibung Schutzgebiet «Schanz-Walten»

Bestehendes Schutzgebiet «Schanz-Walten» seit 1996

Die nachfolgende Beschreibung des Schutzgebiets basiert auf dem Regierungsratsbeschluss Nr. 31 vom 9. Januar 1996. Das neue Naturschutzgebiet befindet sich nördlich der Gemeinde Eptingen und erstreckt sich von der N2 gegen Osten bis zur Bannngrenze von Diegten. Der tiefste Punkt liegt rund 560 m ü.M., der «Walten» hingegen weist eine Höhe von rund 913 m ü.M. auf. Zwischen den Waldgebieten «Walten» und «Schanz» befindet sich die bereits seit 1971 unter kantonalem Schutz stehende Waldwiese «Mälste» (Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 3441 vom 19. Oktober 1971). Die der Bürgergemeinde Eptingen gehörende Magerwiese hat eine Fläche von 2,18 ha. Die 1996 in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommenen Bereiche sind in der Parzellen-Liste weiter unten aufgeführt, dazu kamen später noch die beiden Weg-Parzellen Nr. 1271 und 1274. Die damalige Gesamtfläche von rund 65,32 ha (Waldanteil 55,34 ha) beträgt heute aufgrund der digitalen Anpassung 66,84 ha, mit einem Waldanteil von 56,47 ha. Die Gemeinde hat dieses Gebiet im Rahmen der Zonenplanung Landschaft bereits als Naturschutzzone ausgeschieden.

Die beiden Erhebungen «Schanz» und «Walten» befinden sich in der Überschiebungszone des Faltenjuras über dem Tafeljura. Dementsprechend kompliziert ist hier der geologische Aufbau. Verschiedene Verwerfungen durchziehen diese Landschaft. Der «Walten» ist eine schräggestellte Muschelkalk-Schuppe (Hauptmuschelkalk). Darunter folgt der geologisch jüngere Keuper. Diese rot-grau gefärbten Mergel stehen auf der Nordwestseite des «Walten» und im Gebiet «Dietisbergweid» an. Die Grenze zwischen den beiden Gesteinsschichten deckt sich hier etwa mit dem Waldrand. Auf den Keupermergeln kommen tiefgründigere Böden vor, welche landwirtschaftlich genutzt werden (Viehweide). Gegen Westen hin wird dieses Gestein allerdings durch Gehängeschutt und Bergsturzmaterial überdeckt. Im Gebiet «Mälste» treten im westlichen Teil Varianssschichten (Dogger) hervor, im Mittelteil Effingerschichten (Malm) und westlich davon im Waldrandbereich Oberer Süsswasserkalk (Miocän). Im Gebiet «Dellen/Weid» sind die Gesteinsschichten weitgehend von Gehängeschutt überdeckt. Kleinflächig stehen Keuper und Effingerschichten an.

Die unter Schutz gestellten Bereiche umfassen ein naturschützerisch sehr wertvolles Gebiet. Der «Mälste» gehört zu den schönsten Magerwiesen des Kantons (Colchico- und Teucrio-Mesobrometum). Hier wurden mindestens 14 Orchideen-Arten, 2 Enzian-Arten sowie einige weitere, seltene Magerwiesenpflanzen nachgewiesen. Auch die Wiesen im Gebiet «Weid» sind typisch ausgebildete Trespen-Wiesen (Teucrio- und Colchico-Mesobrometum). Obwohl darin weit weniger Orchideen-Arten vorkommen, ist der Pflanzenbestand mit über 60 Arten sehr artenreich. Aufgrund der früheren Nutzung (mit Düngung) weist das Teilgebiet «Walten» den geringsten Artenbestand auf. Hier wachsen noch heute verschiedene Pflanzenarten der Fettwiesen. Durch die Nutzungsintensivierung werden sich allerdings auch in diesen Wiesen zunehmend weitere seltene Pflanzen einstellen (alle Angaben von 1996).

Dank des Pflanzenreichtums lässt sich im Gebiet auch eine vielfältige Kleintierwelt feststellen. So wurden 1989 im «Mälste» 33 Tagfalterarten beobachtet. Aussergewöhnlich ist das Vorkommen der wärmeliebenden Streifenwanze. Als besonders wertvoll erweist sich das Gebiet aus der Sicht des Reptilienschutzes, da es sich um einen der bedeutendsten Reptilienstandorte im Kanton handelt. Von besonderem naturschützerischen Wert sind auch die Waldflächen. Auf kleinem Raum wechseln hier die Standortverhältnisse sehr stark. So finden wir nebeneinander extreme Sonn- und Schattlagen sowie flach- und tiefgründige Böden. Im bewaldeten Bereich zwischen «Mälste» und «Weid» kommen vor allem der Blaugras- und der Seggen-Buchenwald vor. Kleinflächiger ausgebildet ist der Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt. Auf dem Bergsturz-Material finden wir stellenweise natürliche Nadelholzbestände (Fichten, Waldföhren). Unter den Nadelbäumen können saure Rohhumuslagen entstehen, auf welchen Heidelbeere und Schattenblume zu gedeihen vermögen. Da beide Arten auf sauren Böden wachsen, kommen sie in unserem Kanton natürlicherweise nicht häufig vor.

Die Grundeigentümerschaft sowie die Gemeinde Eptingen waren im Jahre 1996 mit der Aufnahme des Gebietes in das Inventar der geschützten Naturobjekte einverstanden. Auf die im RRB und der zugehörigen Schutzverordnung (RRB Nr. 31 und Nr. 32 vom 9. Januar 1996) enthaltenen Schutzziele und Schutzmassnahmen wird im folgenden Kapitel 2.3.2. näher eingegangen.

Erweiterung des Schutzgebiets «Schanz-Walten» 1999

Die erste Erweiterung des Schutzgebiets erfolgte im Jahre 1999 durch Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 598 mit aktualisierter VO Nr. 599 vom 30. März 1999. Die damit neu in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommenen Bereiche umfassten eine Gesamtfläche von 15,53 ha (digitale Anpassung 16,09 ha) mit einem Waldanteil von 13,64 ha. Damit wurde das Schutzgebiet «Schanz-Walten» von 66,84 ha um 16,09 ha auf eine Gesamtfläche von 82,93 ha mit einem Waldanteil von 70,11 ha erweitert. Diese Erweiterung umfasste die angrenzenden Waldflächen des Hofgutes Witwald und der Bürgergemeinde Eptingen im Gebiet «Walten Nord», Eptingen und Diegten, sowie die dem Kanton Basel-Landschaft gehörende wertvolle Magerwiese «Bächle» an der Südostecke des Schutzgebiets in Eptingen. Unter den im Gebiet vorkommenden Waldgesellschaften sind der Aronstab-Buchenwald (nordöstlich «Mälste»), der Flaumeichenwald (östlich des Hofgutes Witwald) und der Tannen-Buchenwald (am Nordwest-Hang des Walten) besonders zu

erwähnen. Die Gemeinderschaft Witwald als damalige Waldbesitzerin (heute Verein Dietisberg), die Bürgergemeinde Eptingen und das Amt für Liegenschaftsverkehr (heute Hochbauamt BL) als Grundeigentümerschaft sowie die Gemeinderäte von Eptingen und Diegten waren mit der Aufnahme dieser Flächen in das Inventar der geschützten Naturobjekte einverstanden. Die Unterschutzstellung des Gebiets erfolgte auf Antrag des Forstamtes (heute Amt für Wald und Wild bei der Basel) und der damaligen kantonalen Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung.

Erweiterung des Schutzgebiets «Schanz-Walten» 2025

Mit der vorliegenden, zweiten Erweiterung des Schutzgebiets «Schanz-Walten» an der Nordwestecke im Gebiet «Witwald Nord» und auf der «Dietisbergweid», Eptingen und Diegten, sowie an der Nordostecke im Gebiet «Bürgisweid», Diegten und Läfelfingen, wird das Schutzgebiet noch einmal von 82,93 ha um 9,45 ha (davon 6,29 ha Wald) auf eine Gesamtfläche von 92,38 ha (davon 76,40 ha Wald) vergrößert (siehe Parzellen-Verzeichnis weiter unten). Diese Erweiterung soll auf Antrag des Vereins Dietisberg von 2020 erfolgen, welcher Grundeigentümer aller Erweiterungsflächen ist. Diese umfassen zahlreiche wertvolle Waldflächen, welche sich bestens eignen zur Entwicklung und Ausprägung von Dauerwaldflächen mit plenterartiger Bewirtschaftung zur Förderung eines stufigen, mehrschichtigen Bestandesaufbaus mit vielfältiger Baumartenmischung, Altholz- und Höhlenbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz. Den Übergangsbereich zum angrenzenden Offenland mit den artenreichen Magerwiesen und -weiden bilden breite naturnahe Waldränder, die durch eine periodische Waldrandpflege gefördert werden. Die beiden vollständig von Wald umgebenen Magerwiesen und -weiden im westlichen Gebiet «Witwald» und auf der östlichen «Bürgisweid» tragen ebenfalls zur Lebensraum- und Artenvielfalt des Schutzgebiets bei. Zudem eignet sich die an die westliche Magerwiese angrenzende Waldfläche zur Ausprägung eines sogenannten «Weidwalds» mit extensiv beweidetem, lockerem Baumbestand und einer vielfältigen Kraut- und Strauchschicht. So wird das Schutzgebiet «Schanz-Walten» noch einmal mit wertvollen Wald- und Magerwiesenflächen im Nordwesten und Nordosten erweitert und als Gesamtkomplex abgerundet.

Gesamtübersicht Naturschutzgebiet «Schanz-Walten»

Das seit 1996 bestehende Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» wird hiermit von bisher 82,93 ha um 9,45 ha auf eine Gesamtfläche von neu 92,38 ha erweitert, davon 76,40 ha Waldareal (digital angepasste Werte). Das Schutzgebiet umfasst die folgenden Flächen oder Teilflächen der Parzellen des Grundbuchs Eptingen, Diegten und Läfelfingen:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
Schanz-Walten Unterschutzstellung 1996				
1230 (Teilfläche)	Eptingen	Heinrich Rentsch	0,42	0,12
1269 (Teilfläche)	Eptingen	Kanton Basel-Landschaft (Magerwiese)	0,70	0
1271 (Teilfläche)	Eptingen	Schweiz. Eidgenossenschaft, ASTRA (Weg)	0,06	0
1272 (Teilfläche)	Eptingen	Bürgergemeinde Eptingen	33,38	30,98
1276 (Teilfläche)	Eptingen	Bürgergemeinde Eptingen	23,76	20,68
1273	Eptingen	Mineralquelle Eptingen AG (Magerwiese)	1,30	0,03
1275	Eptingen	Mineralquelle Eptingen AG	5,78	4,63
1278	Eptingen	Mineralquelle Eptingen AG	0,50	0,03
1564	Eptingen	Kanton Basel-Landschaft (Magerwiese)	<u>0,94</u>	<u>0</u>
			66,84	56,47
Schanz-Walten Erweiterung 1999 – Walten Nord und Bächle Süd				
2847 (Teilfläche*)	Diegten	Verein Dietisberg	1,66	1,66
1266 (Teilfläche*)	Eptingen	Verein Dietisberg	13,00	11,56
1272 (Teilfläche)	Eptingen	Bürgergemeinde Eptingen	0,42	0,42
1298	Eptingen	Kanton Basel-Landschaft (Magerwiese)	<u>1,01</u>	<u>0</u>
			16,09	13,64
		Bestehende Fläche	82,93	70,11

* bis 2019 Eigentum der Gemeinderschaft Witwald

Schanz-Walten Erweiterung 2025 – Witwald Nord und Bürgisweid

2844 (Teilfläche)	Diegten	Verein Dietisberg	0,06	0
2847 (Teilfläche)	Diegten	Verein Dietisbeg	>0,01	0
2848	Diegten	Verein Dietisberg	3,86	2,26
1266 (Teilfläche)	Eptingen	Verein Dietisberg	4,56	3,12
541 (Teilfläche)	Läufelfingen	Verein Dietisberg	<u>0,96</u>	<u>0,91</u>
			Neue Fläche	9,45
Total Fläche (in ha)	Erweitertes Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» Gemeinden Eptingen, Diegten und Läufelfingen (Bestehende Fläche 82,93 ha + Neue Fläche 9,45 ha)		92,38	76,40

2.3.2 Bedeutung und Schutzziele

Die vorangehende Beschreibung zeugt vom hohen naturkundlichen Wert des von artenreichen Magerwiesen und -weiden durchsetzten Schutzgebiets «Schanz-Walten» in den Gemeinden Eptingen, Diegten und Läufelfingen. Dessen Bedeutung wurde erstmals durch das Naturschutzgutachten 1971 mit der teils noch kleinräumigen Erfassung der drei Objekte «Ruine Witwald-Schanz» (Objekt 4.23), «Walten West» (Objekt 4.24) und «Walten Nord» (Objekt 4.25) erkannt. Im gleichen Jahr erfolgte auch die Unterschutzstellung der in das Objekt 4.23 eingeschlossenen Magerwiese «Mälste». Erst später wurde die grossflächige Bedeutung des Schutzgebiets erfasst und dieses als Objekt von regionaler Bedeutung in das kantonale Waldinventar 1994 aufgenommen (Objekt 117 Walten). Hervorgehoben wurde dabei das Mosaik an seltenen Waldgesellschaften (u. a. Linden-Zahnwurz-Buchenwald mit Immenblatt, Schneeheide-Föhrenwald, Hirschzungen-Ahornwald, Flaumeichenwald), der hohe Anteil alter Bäume, das Vorkommen seltener Pflanzen (u. a. Eiben, Orchideen) und von Vögeln (wie Berglaubsänger, Baumpieper und Grauspecht). Die Bedeutung als Lebensraum für Vögel wurde auch durch das Ornithologische Inventar 1995 bestätigt (Wertgebiet W 122 Walten-Schanz). Auch die weiteren kantonalen Erhebungen belegen die besondere naturkundliche Bedeutung des Schutzgebiets: das Felsinventar 1999 (Objekt 81 Witwald und Objekt 82 Eichenberg), das Reptilieninventar beider Basel 2000 (hohes bis sehr hohes Potential), das Waldreservatskonzept beider Basel 2003 (Objekt A 28 Schanz-Walten), der Kantonale Richtplan 2009 (Vorranggebiet Naturschutz), der Waldentwicklungsplan (WEP) Diegtal 2016–2030 sowie die Erfassung der Magerwiesen und -weiden durch das Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet». Mit den in den Jahren 1996 und 1999 erfolgten und nun vorgesehenen Unterschutzstellungen mit Aufnahme in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons-Basel-Landschaft wurde und wird denn auch dem hohen Wert dieses Naturschutzgebiets weitgehend entsprochen.

Heute wird das Schutzgebiet «Schanz-Walten» insgesamt geprägt von einem Mosaik an standortgerecht bis extensiv bewirtschafteten, seltenen Waldgesellschaften in wertvollen Totalwaldreservats-, Mittelwald- und Dauerwaldflächen, Altholzinseln, Lichten Wäldern und Felsfluren mit zahlreichen seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Ausgedehnte naturnah gepflegte Waldränder, stellenweise mit Weidwald, finden sich in den Übergangsbereichen des Waldes zu den zahlreichen Offenlandflächen, welche von sehr wertvollen und artenreichen Magerwiesen mit Feldgehölzen geprägt sind. Zusammen mit den beiden nahtlos angrenzenden Naturschutzgebieten «Wasserfalle-Roti Flue», Diegten, sowie «Breiten», Läufelfingen, bildet das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» eines der grössten und wertvollsten zusammenhängenden Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft.

Bei der Unterschutzstellung des Gebiets «Schanz-Walten» im Jahre 1996 wurden im Regierungsratsbeschluss und der zugehörigen Schutzverordnung die grundlegenden Schutzziele für das Schutzgebiet bereits festgelegt und diese bei der ersten Erweiterung des Schutzgebiets 1999 entsprechend aktualisiert. Darauf basierend sind im Rahmen der weiteren Aktualisierungen der Schutzkonzepte und der zugehörigen Abgeltungsberechnungen sowie für die vorliegende Erweite-

rung des Schutzgebiets die Schutzziele soweit erforderlich überprüft und wie folgt angepasst worden:

Aufgrund der bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das erweiterte Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» die folgenden Schutzziele:

- a. Schutz des von der Mineralquelle Eptingen AG genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen jeglicher Art;
- b. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- c. Erhaltung der naturnahen und standortgemässen sowie der extensiv genutzten Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- d. Erhaltung und Förderung der Lebensraumvielfalt mit der strukturreichen Wald-Offenland-Verteilung;
- e. Erhaltung und Förderung der ungestörten Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Arten der Roten Liste, insbesondere der Eibe als seltene Baumart, der Orchideen sowie der Vögel (u.a. Berglaubsänger, Baumpieper und Grauspecht) sowie der Reptilien und Tagfalter;
- g. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete (Totalwaldreservate und Altholzinseln) als Lebensraum für Alt- und Totholz bewohnende Arten und als Rückzugsgebiete für Wildtiere;
- h. Erhaltung und Förderung des Mittelwaldes als kulturhistorische Bewirtschaftungsform sowie des Dauerwaldes mit plenterartiger Bewirtschaftung;
- i. Erhaltung und Förderung des Lichten Waldes als Lebensraum licht- und wärmeliebender Arten;
- j. Förderung eines extensiv beweideten Weidwaldes mit artenreicher Strauch- und Krautschicht auf der Magerwiese «Witwald»;
- k. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- l. Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen Feldgehölzen;

Die zwei Nutz- und Schutzkonzepte für das Wald-Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» vom 14. August 2020 und vom 20. November 2024 mit zugehöriger Abgeltungsberechnung bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Schutzgebiet. Diese Dokumente sind ein integraler Bestandteil der erweiterten Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind die Nutz- und Schutzkonzepte zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

2.3.3 *Gefährdung und Schutz*

Zur Gewährleistung der Schutzziele wurden bei der Unterschutzstellung des Gebiets «Schanz-Walten» in den Jahren 1996 und 1999 in der zugehörigen Schutzverordnung auch die wichtigsten Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln festgelegt. Wie schon bei den Schutzzielen wurden auch diese Schutzmassnahmen aufgrund der aktualisierten Nutz- und Schutzkonzepte 2020 und 2024 angepasst und in die neue Schutzverordnung für das erweiterte Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» aufgenommen (siehe Beilage, § 3). Diese bildet die Basis zur Realisierung der Schutzziele und Schutzmassnahmen für das Schutzgebiet, zusammen mit den bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen für die Magerwiesen und -weiden im Offenland im Rahmen des kantonalen Programmes zur «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet».

Eine wichtige Massnahme zur Erhaltung der Artenvielfalt des Offenlandes ist das Mähen einzelner Teilflächen im Zweijahres-Rhythmus. Zur Förderung der Reptilienpopulationen ist ausserdem ein regelmässiges Auslichten der südexponierten Waldbestände sowie der Waldränder nötig. Wegen des Grundwasserschutzes dürfen weder neue Waldwege gebaut, noch Düngemittel auf den Landwirtschaftsflächen ausgebracht werden. In den Privatwald-Parzellen bleibt die Holznutzung zur Deckung des Eigenbedarfes durch die Eigentümer weiterhin gewährleistet. Ferner darf der

untere Teil der Kantonsparzelle Nr. 1564 wie bisher als Installationsplatz bei Sanierungsarbeiten an der N2 benutzt werden.

Das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» bildet – trotz der je nach Standort unterschiedlich grossen Beeinträchtigung durch die A2 – zusammen mit den angrenzenden Naturschutzgebieten «Wasserfalle-Roti Flue» und «Breiten» ein sehr vielfältiges, weiträumiges und attraktives Erholungsgebiet in den Gemeinden Eptingen, Diegten und Läfelfingen. Einige Erschliessungsstrassen und -wege sowie zahlreiche Fusswege durchqueren das Gebiet. Ausserdem führt die offizielle Wanderoute «Buckten-Grossdietisberg-Walten-Eptingen» über den «Walten» und durch das Gebiet nach Eptingen. Hingegen gibt es keine offiziellen Reitwege oder Mountainbikerouten und auch kein ausgeschiedenes Klettergebiet. Jedoch zeugen drei archäologische Zonen, zwei davon im Bereich der Burgruine und des Refugiums Schanz, mehrere offizielle Feuerstellen auf den artenreichen Magerwiesen und an den Waldrändern sowie etliche Aussichtspunkte und Sitzbänke im Gebiet von der unübersehbaren Attraktivität dieses Naturschutzgebiets.

So lassen sich auch im Gebiet «Schanz-Walten» stellenweise Beeinträchtigungen der Flora durch die Erholungsnutzung nachweisen. Mit der aktualisierten Schutzverordnung sollen diesen negativen Erscheinungen Schranken gesetzt werden, um weitere Schädigungen der wertvollen Lebensgemeinschaften zu verhindern. Die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln sollen dabei auch der möglichen Gefährdung der Naturschutzgebiete durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung vorbeugen. Deshalb ist die weitere Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken. Weitere Einzelheiten zu den Erholungsaktivitäten und den erforderlichen Besucherlenkungen finden sich im Bericht zum Entwicklungskonzept Landwirtschaft und Landschaft 2015 (Koch Partner & Agrofutura) sowie im Waldentwicklungsplan WEP Diegtertal 2016–2030 vom 27. September 2016.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte «Ausgabenbewilligung für Naturschutz im Wald für die Jahre 2025–2028» (Landratsbeschluss Nr. 737 vom 26. September 2024).

2.5 Rechtsgrundlagen

Gemäss [Artikel 78](#) der Bundesverfassung¹ vom 18. April 1999 ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Mai 1984² verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen ([Artikel 102](#)). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966³ verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991⁴ den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ [1](#), [2](#) und [10](#)) und die Kosten für

¹ [SR 101](#)

² [SGS 100](#)

³ [SR 451](#)

⁴ [SGS 790](#)

deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998⁵ grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998⁶ festgelegt.

[§ 12 des NLG](#) verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6 Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Der Erweiterung des bestehenden Schutzgebiets «Schanz-Walten» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Dies gilt bei den periodisch wiederkehrenden Folgekosten für alle Schutzgebietsflächen. Bei den einmaligen Abgeltungskosten gilt dies nur für die neu ab 2025 geschützten Schutzgebietsflächen sowie für die 1999 geschützten Erweiterungsflächen, deren erste Vertragsperiode von 1999–2023 abgelaufen ist und durch die neue Vertragsperiode 2024–2048 ersetzt wird. Hingegen fallen für die 1996 erstmals geschützten Flächen derzeit keine einmaligen Abgeltungskosten an, da diese bereits im Jahre 2021 für die zweite Vertragsperiode von 2021–2045 ausgerichtet worden sind.

Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Schutzgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintrag für Waldareal und Offenland) sowie für die Entschädigung des Ertragsausfalls (nur für Waldareal), welcher über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Entschädigung für den Grundbucheintrag wird nur einmal und daher nur für die neuen Erweiterungsflächen im Schutzgebiet «Schanz-Walten» ausgerichtet. Die einmaligen Abgeltungskosten, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept vom 20. November 2024 und die zugehörige Abgeltungsberechnung für das Wald-Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Erweiterungen, Gemeinden Diegten, Eptingen und Läfelfingen, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Schutzgebiets (Waldareal und Offenland). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese

⁵ [SGS 570](#)

⁶ [SGS 791.11](#)

nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch. Im Offenland bzw. für die Landwirtschaftsflächen wird die Abgeltung der Folgekosten mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt (gemäss dem kantonalen Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet»). Dies ist bei der vorliegenden Erweiterung des Schutzgebiets nur für die Magerweide im «Witwald» erforderlich, da die übrigen Offenlandflächen bereits über dieses Programm als Magerwiesen und -weiden gesichert sind.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Verein Dietisberg und Bürgergemeinde Eptingen

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2025–2028»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 502309

Erweiterungen 1999 Witwald Nord:

Ausrichtung an Verein Dietisberg, Diegten

Entschädigung Ertragsausfall (nur Wald): (14,66 ha)

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Eptingen

Entschädigung Ertragsausfall (nur Wald): (0,42 ha)

Erweiterungen 2024 Witwald Nord und Bürgisweid:

Ausrichtung an: Verein Dietisberg, Diegten

Entschädigung Ertragsausfall (Wald):

(6,29 ha)

Entschädigung Grundbucheintrag

(neue Schutzfläche):

629 Aren Wald à

316 Aren Offenland à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2025–2028»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 502309

Pflegeeingriffe Waldareal: Pflege Mittelwald, Dauerwald, Lichter Wald, Altholzinseln, Weidwald, Waldrandpflege, Feldgehölze, Sicherheitspflege (ca. 1/3 der Sonderwaldflächen von rund 45 ha = 15 ha à)

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich Waldbiodiversität. Die Beitragshöhe des Bundes ist nicht im Detail quantifizierbar. Aus diesem Grund werden die Brutto- und nicht die Nettokosten aufgeführt.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten «Ausgabenbewilligung für Naturschutz im Wald für die Jahre 2025–2028» (Landratsbeschluss Nr. 737 vom 26. September 2024) in der Höhe von netto 8,28 Millionen Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Schanz-Walten», Eptingen, Diegten und Läuelfingen, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung der Nutz- und Schutzkonzepte für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Dienststelle Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald und Wild beider Basel, der Dienststelle Ebenrain, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7 Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8 Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9 Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Schanz-Walten» erfolgt auf Antrag der Grundeigentümer, Dietisberg Wohnen und Werken. Der Regionale Orientierungslauf-Verband Nordwestschweiz (ROLV NWS), die IG Sport Baselland sowie der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband (BNV) haben keine Einwände gegen die Unterschutzstellung. Die angehörten Direktionen und die Gemeinden Diegten, Eptingen und Läuelfingen sind mit der Unterschutzstellung ebenfalls einverstanden. Die Gemeinde Läuelfingen stellt die Bedingung, dass auf Gemeindegebiet Läuelfingen weiterhin das Forstrevier Homburg für Aufsicht, Pflege und Unterhalt zuständig ist. Das ist durchaus der Fall, der Verteiler wurde entsprechend angepasst. Die IG Klettern Basler Jura ist grundsätzlich mit der Unterschutzstellung einverstanden, stellt aber gleichzeitig Antrag auf diverse Änderungen zum Thema Freizeit und Erholung. Die Dienststelle Ebenrain bezieht dazu wie folgt Stellung: Die Anliegen zu Freizeit und Erholung sind zum einen im kantonalen Waldgesetz geregelt (z. B. befahrbare Wege für Biker; vgl. § 10 WaG) und andererseits in der Waldentwicklungsplanung (z. B. offizielle Feuerstellen) festgehalten. Im Gebiet «Schanz-Walten» gibt es keine offiziellen Klettergebiete und gemäss § 2 Abs. 1 Bst. e der zugehörigen Verordnung sollen die «unge-

störten Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften» erhalten und gefördert werden. Daher besteht kein übergeordneter Grund für eine Lockerung des Kletterverbots. Die Anliegen der IG Klettern Basler Jura können somit in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden, da sie über bereits existierende Instrumente geregelt sind.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

«Schanz-Walten», Eptingen, Diegten und Läfelfingen, neu als erweitertes Naturschutzgebiet im Inventar der geschützten Naturobjekte

Der Regierungsrat hat das seit 1996 bestehende und 1999 erweiterte Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» Eptingen, Diegten und Läfelfingen, erneut mit zwei wertvollen Waldflächen und den darin eingeschlossenen Magerwiesen erweitert und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Insgesamt bildet das derart erweiterte Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» zusammen mit den beiden nahtlos angrenzenden Naturschutzgebieten «Wasserfalle-Rotiflue», Diegten, und «Breiten», Läfelfingen, eines der grössten und wertvollsten zusammenhängenden Naturschutzgebiete im Kanton Basel-Landschaft.

4. Beschluss / Beschlüsse

- ://: 1. Das bestehende Naturschutzgebiet «Schanz-Walten» wird an seiner Nordseite erweitert mit der Parzelle Nr. 2848 und Teilflächen der Parzellen Nr. 2844 und 2847 (Grundbuch Diegten), sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1266 (Grundbuch Eptingen) und der Parzelle Nr. 541 (Grundbuch Läfelfingen). Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das derart erweiterte Schutzgebiet «Schanz-Walten», Gemeinden Eptingen, Diegten und Läfelfingen, bestehend aus Teil- oder Gesamtflächen der Parzellen Nr. 1230, 1266, 1269, 1271, 1272, 1273, 1275, 1276, 1278, 1298 und 1564 (Grundbuch Eptingen), sowie aus Teil- oder Gesamtflächen der Parz. Nr. 2844, 2847 und 2848 (Grundbuch Diegten) und aus einer Teilfläche der Parz. Nr. 541 (Grundbuch Läfelfingen) als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
2. Der neue Schutzgebietsperimeter ist im zur Schutzverordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 92,38 ha, davon 76,40 ha Waldareal.
3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6. ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2025 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 502309) zu verbuchen und die Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
4. Die Einwohnergemeinden Eptingen, Diegten und Läfelfingen werden angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das erweiterte Gebiet «Schanz-Walten» als Ausgangslage darzustellen.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Eptingen, Diegten und Läfelfingen, wird gemäss Beilage beschlossen und ersetzt die bestehende Schutzverordnung vom 9. Januar 1996 (Stand 1. Mai 1999 – GS 32.395 – SGS 790.415).
7. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung gelten der Regierungsratsbeschluss Nr. 31 vom 9. Januar 1996 sowie der Regierungsratsbeschluss Nr. 598 vom 30. März 1999 als aufgehoben.
8. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
9. Die Ziffern 1–5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses angerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilagen:

- RBB Nr. 31 über die Aufnahme des Gebiets «Schanz-Walten», Eptingen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte, vom 9. Januar 1996
- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Eptingen und Diegten, vom 9. Januar 1996 (Stand 1. Mai 1999 – GS 32.395 – 790.415)
- RBB Nr. 598 über die Erweiterung des Naturschutzgebiets «Schanz-Walten», Eptingen und Diegten, vom 30. März 1999
- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Eptingen, Diegten und Läfelfingen

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA (info@astra.admin.ch)
- Kanton Basel-Landschaft, Hochbauamt, Immobilienverkehr (hochbauamt@bl.ch)
- Einwohnergemeinde Läfelfingen, Gemeinderat (gemeinde@laeufelfingen.ch)
- Bürgergemeinde Läfelfingen, Rolf Nardo (gemeinde@laeufelfingen.ch)
- Einwohnergemeinde Eptingen, Gemeinderat (gemeinde@eptingen.ch)
- Bürgergemeinde Eptingen, Mélanie Wussler (gemeinde@eptingen.ch)
- Mineralquelle Eptingen AG, Hauptstrasse 4, 4458 Eptingen
- Herrn H. Rentsch, Dellenweg 38, 4458 Eptingen
- Herrn C. Schmutz, Nieder Bölchen 111, 4458 Eptingen
- Herrn B. Schweizer, Mittellind 121, 4458 Eptingen
- Herrn C. Ritter, Läfelfingerstrasse 29, 4458 Eptingen
- Herrn B. Grauwiler, Obere Laufmatt 83, 4458 Eptingen
- Herr und Frau C. und A. Rudin-Thommen, Dangern 173, 4458 Eptingen
- Einwohnergemeinde Diegten, Gemeinderat (gemeinde@diegten.ch)
- Bürgergemeinde Diegten (marcel.schoedler@bg-diegten.ch)
- Verein Dietisberg Wohnen & Werken (dietisberg@dietisberg.ch)
- Revierförster Martin Krähenbühl, Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtal (forst.boelchen@bluewin.ch)
- Revierförster Samuel Bürgin, Zweckverband Forstrevier Homburg (samuel.buergin@forstrevier-homburg.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@gmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- BKSD, Sportamt (sportamt@bl.ch)
- BKSD, Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- VGD, Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- VGD, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- VGD, Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

9.9.25

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag